

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Großerlach

vom 29. September 2005

Präambel:

Die Gemeinde Großerlach würdigt besondere Verdienste und Leistungen auf sportlichem, kulturellem, wohltätigem, oder beruflichem/wirtschaftlichem Gebiet, sowie ehrenamtlich und/oder kommunalpolitisch besonders engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger nach Maßgabe der folgenden Richtlinien. Geehrt werden können Personen, die in Großerlach wohnen oder einer Gruppe oder einem Verein mit Sitz in Großerlach angehören. Ehrungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Die Ehrung wird in Form einer den Grund der Auszeichnung bezeichnenden Urkunde, in Verbindung mit einer Ehrennadel der Gemeinde Großerlach, verliehen. Die Ehrennadel wird entsprechend dieser Richtlinien in Bronze, Silber und Gold verliehen..

§ 1

Kriterien für den Bereich Sport

Ehrennadel in Bronze

- Kreis-, Gau- und Bezirksmeisterschaft 1. Platz

Ehrennadel in Silber

- Regionalentscheide, Württ. bzw. Baden-Württ. Meisterschaft 1.-3. Platz
- Landesauswahl Teilnahme

Ehrennadel in Gold

- Süddeutsche und Deutsche Meisterschaft 1.-3. Platz
- Europameisterschaft Teilnahme
- Weltmeisterschaft Teilnahme
- Olympiade Teilnahme
- . Nationalmannschaft Teilnahme

§ 2

Kriterien für den Bereich „Kultur“

Ehrennadel in Bronze

- „D 3 Leistungsabzeichen“ in Gold auf Kreisebene Note „sehr gut“
- Wertungsspiel der Vereine auf Kreis- und Bezirksebene Note „sehr gut“

Ehrennadel in Silber

- „Jugend musiziert“ auf Regional- bzw. Landesebene 1. – 3. Platz
- Wertungsspiel der Vereine auf Landesebene Note „sehr gut“

Ehrennadel in Gold

- „Jugend musiziert“ auf Bundesebene 1. – 3. Platz
- Musik- und Kunstwettbewerbe mit überregionaler Bedeutung, d.h. offen für Teilnehmer/innen aus dem ganzen Land, dem Bund oder international.

§ 3

Sonstige besondere Verdienste

Bei vergleichbaren Erfolgen oder Verdiensten im Bereich des Sports, der Kultur oder auf sonstigem Gebiet (z.B. Soziales, Literatur, Technik, etc), die nicht aufgeführt sind, werden diese Stufen sinngemäß angewandt. Grundsätzlich gilt, dass bei mehreren Erfolgen nur die höherrangige Ehrung verliehen wird.

§ 4

Auszeichnung für außergewöhnliches, langjähriges Engagement im Ehrenamt

- (1) Die Gemeinde Großerlach würdigt langjährige und vom Ausmaß her außergewöhnliche Leistung und Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern für das solidarische Zusammenleben in der Gemeinde mit besonderem persönlichen Einsatz für das Gemeinwohl, insbesondere das bürgerschaftliche Engagement, mit der Ehrennadel. Für diese Ehrung besonders in Betracht kommen Personen, die sich auf sportlichem, kulturellem, sozialem, kommunalpolitischem, karitativem und wirtschaftlichem Gebiet um die Gemeinde und ihre Einwohner verdient gemacht und damit das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

Ehrennadel in Bronze:

für insgesamt 20-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen und Organisationen

Ehrennadel in Silber:

für insgesamt 25-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen und Organisationen

Ehrennadel in Gold:

für insgesamt 30-jährige herausragende aktive und verantwortliche Mitwirkung in Vereinen und Organisationen

- (2) Besonders verdiente ehrenamtlich tätige Personen, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben, können ebenfalls mit der Gemeindenadel ausgezeichnet werden. Das gleiche gilt für besondere Leistungen im privaten Bereich.

§ 5

Ehrung kommunalpolitischer Tätigkeiten im Gemeinderat

Die Gemeinde Großerlach will mit der Ehrung von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten, die Verdienste von Personen würdigen, die in besonderem Maße bereit waren, sich durch verantwortungsvolle kommunalpolitische Mitwirkung zugunsten der Gemeinde einzusetzen. Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder erhalten folgende Auszeichnungen:

Ehrennadel in Bronze

für 10 Jahre Tätigkeiten im Gemeinderat/Ortschaftsrat

Ehrennadel in Silber

für 15 Jahre Tätigkeiten im Gemeinderat/Ortschaftsrat

Ehrennadel des Gemeindetags in Silber

für 20 Jahre Tätigkeiten im Gemeinderat/Ortschaftsrat

Ehrennadel in Gold

für 25 Jahre Tätigkeiten im Gemeinderat/Ortschaftsrat

Ehrennadel des Gemeindetags in Gold

für 30 Jahre Tätigkeiten im Gemeinderat/Ortschaftsrat

§ 6

Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Großerlach zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich durch besonders herausragende und außergewöhnliche bleibende Verdienste für die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind hierbei zu beachten.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Vorschlagsberechtigt sind zu § 1 – 4 dieser Richtlinien die Vereine sowie jede(r) Bürger(in) der Gemeinde Großlerlach; zu § 5 und 6 dieser Richtlinien der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Vorschläge müssen der Gemeindeverwaltung Großlerlach spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Ehrungstermin vorliegen. Auf den in der Regel einmal jährlich stattfindenden Ehrungstermin und die damit verbundene Abgabefrist von Vorschlägen wird im Mitteilungsblatt Großlerlach rechtzeitig hingewiesen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadeln nach §§ 1, 2 und 5 entscheidet entsprechend dieser Richtlinien der Bürgermeister. Liegen Bedenken gegen die Erteilung der Ehrung vor, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mehrheitlich. Über die Verleihung der Ehrennadeln nach §§ 3 und 4 entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mehrheitlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 7) und den Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 Absatz 1 Satz 1 GemO) entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller nicht befangenen Mitglieder.
- (4) Die Ehrungen werden in der Regel jährlich in würdevollem Rahmen anlässlich eines Bürgertreffs oder anderer repräsentativer Veranstaltungen der Gemeinde Großlerlach verliehen. Eine Verleihung kommt auch anlässlich einer Veranstaltung des betroffenen Vereins in Betracht.
- (5) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter vorgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2006 in Kraft und berücksichtigen Verdienste und Leistungen ab dem 1. Januar 2005.

Ausgefertigt!
Großlerlach, 10.10.2005

gez. J ä g e r
Bürgermeister